

Urteil

Cybermobbing: Digitale Häme und Spott bleiben nicht ungesühnt

Zwei ehemalige Mitschüler, beide zum Tatzeitpunkt 12 Jahre alt, begegnen sich vor Gericht wieder. Das Landgericht Memmingen hatte am 03.02.2015 zu entscheiden, ob der eine Junge (Kläger) Opfer einer Cybermobbing-Attacke durch seinen Mitschüler (Beklagter) geworden ist und ihm deswegen entsprechende Unterlassungs- und Schmerzensgeldansprüche zuzusprechen sind.

Zur Vorgeschichte: Bereits im November 2012 war der jetzt klagende Junge aufgrund seines überdurchschnittlichen Körpergewichts Zielscheibe von Spott und Beleidigungen im Rahmen seines Klassenverbandes geworden. Die seelische Pein lastete so schwer auf dem Jungen, dass er fortan therapeutische Behandlung in Anspruch nehmen musste. An diesen Hänseleien war der jetzt beklagte Junge jedoch noch nicht beteiligt.

Anders, so nach Überzeugung des Gerichts, bei jetzt in Rede stehenden Vorfällen im August 2013. Dazu im Einzelnen: So wurde zunächst ein Facebook-Profil unter dem Namen des klagenden Jungen samt Foto und der Betitelung „P.-W. Fat Opfer“ erstellt. Des Weiteren erreichten ihn Mails mit folgenden Inhalten: „Fick dich du Wixxer du fetter Zwidder kill dich selber und am besten heute noch!“, „Und du bis häßlich dass ich kotzen muss!!“. Äußerungen wie „der Kläger habe die ‚Opfergrundschule‘ besucht“, „Dummheit studiert“, „er vergewaltige kleine Kinder“ und „zeige seine Exkremete auf Facebook“ galten ihm zusätzlich. Der beklagte Junge bestreitet hingegen seine Beteiligung.

Das LG Memmingen entscheidet zugunsten des Gepeinigten. Nach umfangreicher Beweisaufnahme, der Befragung von Mitschülern, eines IT-Sachverständigen, der behandelnden Ärztin sowie des Klassenlehrers sieht es in dem beklagten Jungen den Verursacher der massiven Cybermobbing-Attacke.

Das Gericht bestätigt zunächst den Antrag auf Unterlassung künftiger Persönlichkeitsrechtsverletzungen (§§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1, 827, 828 Abs. 3 BGB i. V. m. § 22 KunstUrhG).

Zunächst sei der beklagte Junge auch als Minderjähriger bereits deliktstfähig (§ 828 Abs. 3 BGB, siehe Erläuterung). So besäße er die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht, da er, so führt das Gericht aus, mit dem Gymnasium eine herausgehobene Schule besuche. Zudem sei das Thema „Cybermobbing“, nach Aussage des Lehrers, im Unterricht behandelt und der beklagte Junge über das Thema informiert und entsprechend sensibilisiert worden.

Das Gericht führt des Weiteren aus, dass man sich im Klaren darüber sei, es vorliegend mit „minderjährigen Streitparteien“ zu tun zu haben. Die Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung könne damit nicht nach den für Volljährige geltenden Maßstäben beurteilt werden. So müsse hier in die Bewertung mit einfließen, dass Schimpfwörter in gewissem Umfang Teil einer jugendtümlichen

Sprache seien und geprägt von einem jugendtypischen Verhalten, in dem sich häufig eine gewisse Sorglosigkeit der Äußerung offenbare. Auch müsse berücksichtigt werden, dass Kindern die Bedeutung des Persönlichkeitsrechts und die mit seiner Verletzung verbundenen Gefahren noch nicht in dem Umfang bewusst seien, wie man das von Erwachsenen erwarten könne.

Andererseits könne einem deliktstfähigen Kind aber auch nicht jedwede Kenntnis diesbezüglich abgesprochen werden. Davon, dass einem 12-jährigen Kind zumindest bewusst ist, dass ein Schimpfwort eine Herabsetzung des anderen Kindes bedeutet, verbunden mit einer Abwertung von dessen Person, könne ausgegangen werden.

Das Gericht stellt fest, dass sich das Verhalten des beklagten Jungen hier gerade nicht auf solche im Regelfall vereinzelt kind- und jugendtypischen Äußerungen gegenüber dem Betroffenen beschränkt. Die Beleidigungen seien via Internet erfolgt und damit einem sehr breiten Nutzerkreis womöglich dauerhaft zugänglich gemacht worden. Hinzu käme die Intensität des Eingriffs in den sogenannten Kernbereich des Persönlichkeitsrechts. So müsse ein Kind Äußerungen wie „er vergewaltige kleine Kinder“ oder „stelle Abbilder seiner Exkremete ins Netz“ nicht hinnehmen, auch wenn sie „nur“ von einem anderen Kind getätigt worden seien.

Das Gericht spricht dem gemobbten Jungen ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.500,00 Euro zu. Zu beachten sei hier zunächst das Genugtuungsinteresse des Kindes. Begründet wird das Zusprechen des Anspruchs zudem durch die erhebliche Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung und die damit nicht unerhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung. Dass das Gericht nicht die volle geforderte Summe in Höhe von 2.000,00 Euro ausspricht, rechtfertigt es mit dem Umstand, welch erhebliche Schwierigkeiten es Schülern bereite, eine solch große Summe aufzubringen.

LG Memmingen, Urteil vom 03.02.2015, Az.: 21 O 1761/13

Erläuterung:

Rechtliche Verantwortung Minderjähriger im Privatrecht:

§ 828 Bürgerliches Gesetzbuch (Minderjährige)

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.